

Kindererziehungszeiten

Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung und der Rentenversicherung

Wurde die regelmäßige Dienstzeit bis auf die gesetzliche Mutterschutzfrist nicht unterbrochen und lag immer Vollbeschäftigung vor, kommen Kindererziehungszuschläge nicht zum Tragen.

In der Beamtenversorgung und in der Rentenversicherung werden Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach dem 31.12.1991 geboren sind, annähernd gleichwertig berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis erfolgt durch Zahlung von Zuschlägen zum Ruhegehalt. Diese Zeiten einer Elternzeit/Beurlaubung ohne Teilzeitbeschäftigung sind also nicht ruhegehaltfähig, sondern werden für die ersten drei Lebensjahre für jedes Kind neben dem Ruhegehalt als ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gewährt.

Nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres werden als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung angerechnet. Hierfür kann ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt werden.

Bei einem Kind, das bis zum 31.12.1991 geboren ist, ist die Elternzeit oder die Zeit einer Kindererziehung während einer Freistellung (Beurlaubung / Teilzeitbeschäftigung) bis zu dem Tage ruhegehaltfähig, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet.

Für die Berechnung des Ruhegehaltes macht es keinen Unterschied, ob Sie Teilzeit in Elternzeit oder Teilzeit nach § 66 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) ausüben. Die Zeit ist in beiden Fällen entsprechend dem Umfang der Beschäftigung (z.B. zu 14/28) ruhegehaltfähig. Der Zeitraum wird in beiden Fällen als Kindererziehungszeit berücksichtigt und es können Kindererziehungszuschläge gezahlt werden.

Ein Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist nicht erforderlich. Die Feststellung der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten erfolgt in der Beamtenversorgung automatisch bei Eintritt in den Ruhestand.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Eine gemeinsame Erziehung liegt immer dann vor, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern lebt. Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten. In der Regel wird die Verteilung der Elternzeit/Erwerbstätigkeit zwischen den Elternteilen als Kriterium herangezogen. Lassen sich danach die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Wenn eine andere Aufteilung der Kindererziehungszeiten gewünscht wird, können die Eltern auch selber bestimmen, welche Anteile der Kindererziehungszeit wem zugeordnet werden sollen. Dies kann man durch Abgabe einer Zuordnungserklärung regeln. Diese kann grundsätzlich nur in zeitlichem Zusammenhang mit der Kindererziehung für **künftige** Kalendermonate abgegeben werden. Rückwirkend ist eine Zuordnung nur für bis zu zwei Kalendermonate möglich. Die Abgabe einer Zuordnungserklärung ist vor allem dann sinnvoll, wenn die überwiegenden Erziehungsanteile

KONTAKT

im Laufe eines Monats wechseln und diese Änderung bereits ab dem Ersten dieses Monats und nicht erst ab dem Ersten des Folgemonats berücksichtigt werden soll.

Steht der andere Elternteil nicht im Beamtenverhältnis und hat auch Erziehungsleistungen erbracht, dann sind diese in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur bei einem Elternteil anerkannt werden.

Wenn man bereits in der Vergangenheit eine Erklärung über die Zuordnung (in der Rentenversicherung Vordruck V820) abgegeben haben, werden die Erziehungszeiten entsprechend der Erklärung berücksichtigt.

Hat man keine Erklärung abgegeben, erfolgt die Berücksichtigung der Erziehungszeiten für die zurückliegenden Zeiträume nach objektiven Gesichtspunkten und die entsprechenden Zeiträume werden dem anderen Elternteil anerkannt.

Zeiträume der Kindererziehung außerhalb eines Beamtenverhältnisses sind als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen. Zeiträume innerhalb des Beamtenverhältnisses sind in der Beamtenversorgung zu berücksichtigen.

Pro Kind können 36 Monate als Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Wenn das Höchstruhegehalt nicht erreicht ist und die Zeit nicht gleichzeitig auch als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (Überschneidungszeit), beträgt der Kindererziehungszuschlag für 12 volle Monate Kindererziehungszeit derzeit monatlich 28,14 EUR (= aktueller Rentenwert Stand 01.07.2013). Wurden jedoch in der Kindererziehungszeit durch Beschäftigung oder Mutterschutzfrist Versorgungsansprüche erwirtschaftet, kann die Höchstgrenzenberechnung für diesen Zeitraum zu einer Kürzung des Kindererziehungszuschlages ggf. bis auf null führen.

Ob und in welcher Höhe Kindererziehungszuschlag gezahlt wird, ist abhängig von dem Ihnen später zustehenden Gesamtruhegehalt und kann daher erst bei Eintritt in den Ruhestand festgestellt werden. Der Zuschlag wird steuerfrei gezahlt.

(Grundlage: Informationen des LBV mit Stand Januar 2014)

gez. Karin Hayn

Stand: 3. September 2014

KONTAKT